

Sozialversicherungspflicht unserer Poolärzte?

Der Vorsitzende
Hans-Peter Meuser
Akazienallee 28
40764 Langenfeld
Tel.: 02173-10429
(10:00-20:00 Uhr)
nfp-suedkreis@gmx.de
www.arge-nfp.de
www.aerzteverein.info

Rundschreiben vom 24.10.2023 an unsere Mitglieder und Poolärzte

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

bevor Sie heute oder morgen den Ärztlichen Nachrichtendienst oder die Ärztezeitung lesen, hier die partielle Entwarnung.

Falsche Überschrift: „Pool-Ärzte im Notdienst sind sozialversicherungspflichtig“

Das Bundessozialgericht hat zwar heute entschieden, dass ein Zahnarzt, der als Poolarzt von der KZV Baden-Württemberg eingesetzt war und direkt mit dieser abgerechnet hatte, als sozialversicherungspflichtig einzustufen ist. Aber das BSG hat ausdrücklich festgestellt, dass nicht jede Poolarztstätigkeit automatisch als selbstständig gelten könne. Es gäbe beide Möglichkeiten, und es käme wie immer auf die einzelne Gestaltung an.

Und die Gestaltung der Poolarzt-Einbindung z.B. in Baden-Württemberg und Westfalen-Lippe unterscheidet sich von der hiesigen in Nordrhein ganz entscheidend. Dort können sich Ärzte bei der KV als Poolärzte freiwillig melden, werden von der KV unmittelbar eingeteilt und rechnen ihre Leistungen direkt mit der KV ab.

Hier werden die niedergelassenen, nach der hiesigen Notdienstordnung verpflichteten Ärzte eingeteilt und können sich individuell von Poolärzten vertreten lassen. Und unsere Poolärzte rechnen mit den vertretenen Ärzten im Innenverhältnis ab.

Das ist der m.E. entscheidende Unterschied, der – vorbehaltlich der noch nicht vorliegenden schriftlichen Urteilsbegründung – dazu führen dürfte, dass unsere hiesige Gestaltung weiterhin eine selbstständige Tätigkeit unserer Poolärzte darstellt. Sobald die schriftliche Urteilsbegründung vorliegt, melde ich mich wieder mit einer ergänzenden Stellungnahme.

Hans-Peter Meuser
- Vorsitzender -